

in solchen Fällen den Apparat wesentlich belasten oder gar verwirren und den Leser von der Benutzung abschrecken soll, bleibt mir und vielleicht auch anderen verborgen. Ich habe gehandelt wie in ganz analogem Falle Scheffer-Boichorst, Neuordnung der Papstwahl S. 13: 'Die Varianten . . (von 1a) hätte man danach vielleicht entbehren können, doch habe ich das Material zu eigener Prüfung nicht vorenthalten wollen', und ihm (nach seinen Bemerkungen ebenda S. 27) wird H. eine Neigung zur Häufung sinnloser Varianten nicht nachsagen wollen. Ich glaubte bei 1a umsomehr verfahren zu sollen wie geschehen, als ein Gelehrter vom Range und Namen wie Lappenberg die Hs. gekannt, benutzt und an ihrer Stellung gezweifelt hatte.

Dass die Abweichungen des Schriftstellertextes von den Stellen der Vulgata verzeichnet sind, wird der wissenschaftliche Benutzer (vielleicht nicht der eilige, an den H. S. 88 denkt) als Leistung notwendiger Arbeit ansehen und gern hinnehmen. Er müsste sie sonst in vielen Fällen selber nachholen. Wie die einmalige Verzeichnung einer orthographischen Eigentümlichkeit der Haupthss. (Schreibweise von michi) dem Benutzer die Lust nehmen soll, einen solchen Apparat zu konsultieren, bleibt mir wieder verborgen. Eher könnte man sagen, dass alle derartige paläographisch-orthographische Beschreibung besser zusammenhängend in der Vorrede (wie auch hier sonst Praef. p. XXIX geschehen) als in Noten des Apparates gegeben wird.

Hellmanns Einzelausstellungen sind zum grösseren Teile unberechtigt, seine Emendationen sind überflüssig oder würden den Text direkt verschlechtern. Die Liste der übrig gebliebenen, wirklichen 'Schönheitsfehler' in einem Bande von 270 Seiten ist wahrlich bescheiden als Begründung für das Verdammungsurteil, zu dem H. schliesslich unter ausdrücklicher Abweisung einer milderen Auffassung gelangt.

B. Schmeidler.

237. In der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. 14 (1912), S. 41—89 kommt H. Hofmeister, Altlübeck, in methodischer und sicherer Untersuchung zu schönen neuen Ergebnissen über Lage und Bauart dieser untergegangenen Slavenstadt. Das wichtigste ist, dass er eine grosse städtische Ansiedelung auf dem rechten Ufer der Trave gegenüber dem Ringwall nachweist. Damit erhält die Stelle